



TOP:

Stadt Meckenheim

Der Bürgermeister

Beschlussvorlage

10.5 Technische Dienste

Vorl.Nr.: 2008/00177

Datum: 23.04.2008

Gremium	Sitzung am		
Wahlprüfungsausschuss	05.05.2008	öffentlich	Vorberatung
Rat	14.05.2008	öffentlich	Entscheidung

Tagesordnung

Beschlussfassung über die Gültigkeit der Wahl des Bürgermeisters der Stadt Meckenheim am 2. März 2008

Beschlussvorschlag

Der Wahlprüfungsausschuss empfiehlt dem Rat der Stadt Meckenheim wie folgt zu beschließen:

„Die Wahl des Bürgermeisters der Stadt Meckenheim am 2. März 2008 wird für gültig erklärt.“

Finanzielle Auswirkungen

Begründung

Für das Verfahren zur Wahl des Bürgermeisters der Stadt Meckenheim gelten gemäß § 66 der Gemeindeordnung Nordrhein-Westfalen die Vorschriften des Kommunalwahlgesetzes. Nach § 40 Kommunalwahlgesetz (KWahlG) hat demzufolge die Vertretung nach Vorprüfung durch einen hierfür gewählten Ausschuss unverzüglich über die Einsprüche sowie über die Gültigkeit der Wahl von Amts wegen zu beschließen.

Der Rat der Stadt Meckenheim hat hierzu am 17. November 2004 einen Wahlprüfungsausschuss gebildet.

Der Wahlprüfungsausschuss hat gemäß § 40 KWahlG zu prüfen, ob

- a) die Wahl wegen mangelnder Wählbarkeit eines Vertreters für ungültig erachtet wird und das Ausscheiden eines Vertreters anzuordnen ist.
- b) bei der Vorbereitung der Wahl oder bei der Wahlhandlung Unregelmäßigkeiten

vorgekommen sind, die im jeweils vorliegenden Einzelfall auf das Wahlergebnis im Wahlbezirk oder auf die Zuteilung der Sitze aus der Reserveliste von entscheidendem Einfluss gewesen sein können. Ist dies der Fall, so ist die Wahl in dem aus § 42 Abs. 1 ersichtlichen Umfang für ungültig zu erklären und eine Wiederholungswahl anzuordnen (§ 42).

- c) Wird die Feststellung des Wahlergebnisses für ungültig erklärt, so ist sie aufzuheben und eine Neufestsetzung anzuordnen (§ 43). Ist die Neufeststellung nicht möglich, weil die Wahlunterlagen verlorengegangen sind oder wesentliche Mängel aufweisen, und kann dies im jeweils vorliegenden Einzelfall auf das Wahlergebnis im Wahlbezirk oder auf die Zuteilung der Sitze aus der Reserveliste von entscheidendem Einfluss sein, wo gilt Buchstabe b entsprechend.
- d) Wird festgestellt, dass keiner der unter Buchstaben a bis c genannten Fälle vorliegt, so ist die Wahl für gültig zu erklären.

Der Wahlausschuss hat in seiner Sitzung am 4. März 2008 das Ergebnis über die Wahl des Bürgermeisters der Stadt Meckenheim festgestellt.

Das Wahlergebnis wurde mit Datum vom 12. März 2008 ortsüblich bekannt gemacht.

Gemäß § 39 KWahlG können gegen die Gültigkeit der Wahl des Bürgermeisters vom 2. März 2008

- jeder Wahlberechtigte des Wahlgebietes;
- die für das Wahlgebiet zuständige Leitung solcher Parteien und Wählergruppen, die an der Wahl teilgenommen haben, sowie
- der Rhein-Sieg-Kreis als Aufsichtsbehörde

innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Wahlergebnisses, also bis zum 12. April 2008, Einspruch erheben, wenn sie eine Entscheidung über die Gültigkeit der Wahl gemäß § 40 Abs. 1 Buchstabe a bis c des KWahlG für erforderlich halten.

Einsprüche gegen die Gültigkeit der Wahl wurden während der Einspruchsfrist nicht erhoben.

Dem Wahlleiter sind darüber hinaus keine Vorkommnisse bekannt, die für eine Ungültigkeit der Wahl des Bürgermeisters im Sinne der o. a. Buchstaben a) bis c) sprechen würden.

Es wird deshalb vorgeschlagen, dem Rat der Stadt Meckenheim zu empfehlen, die Wahl des Bürgermeisters der Stadt Meckenheim vom 2. März 2008 für gültig zu erklären.

Meckenheim, den 23.04.2008

Pia-Maria Gietz
Sachbearbeiter/in

Pia-Maria Gietz
Leiter/in

Abstimmungsergebnis:

Ja

Nein

Enthaltungen